

BVSK-RECHT AKTUELL – 2019 / KW 16

- **Senat rückt von Schätzung der Mietwagenkosten allein nach Fraunhofer ab und berücksichtigt den Schwacke-Automietpreisspiegel**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 74/18

Das OLG Düsseldorf beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit einer Entscheidung des LG Krefeld (AZ: 3 O 198/17), in welcher die nach einem Unfall erforderlichen Mietwagenkosten allein anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels geschätzt wurden. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Kein gutgläubiger Erwerb bei grob fahrlässiger Unkenntnis der Nichtberechtigung**
OLG München, Urteil vom 16.01.2019, AZ: 20 U 1732/18

Der Berufung vor dem OLG München liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine Bank, erlangte am 04.03.2015 im Rahmen eines Darlehensvertrags zur Finanzierung des Kaufs eines Gebrauchtwagens Sicherungseigentum an diesem Fahrzeug. Auf ungeklärte Weise und durch eine unbekannt Person wurde der Gebrauchtwagen, immer noch im Sicherungseigentum der Klägerin stehend, im Februar 2017 auf der Plattform „mobile.de“ zum Preis von 27.400,00 € zum Kauf angeboten. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Die Beauftragung eines „Haussachverständigen“ durch den Versicherer schließt eine Beauftragung eines zweiten Sachverständigen durch die Geschädigte nicht aus**
AG Berlin, Urteil vom 11.03.2019, AZ: 108 C 3208/17

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die beklagte Versicherungsgesellschaft lehnt die Kostenübernahme eines zweiten Sachverständigengutachtens ab. Sie selbst habe der Klägerin einen Sachverständigen empfohlen und mit der Begutachtung des Schadens beauftragt. Somit seien die Kosten des von der Geschädigten in Auftrag gegebenen Gutachtens entbehrlich. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Grundsätze des Schadenersatzrechts schützen den Geschädigten**
AG Recklinghausen, Urteil vom 15.01.2018, AZ: 51 C 232/17

Vorliegend klagt der Geschädigte auf restliche Reparaturkosten, die ihm eine Werkstatt anlässlich der Reparatur eines Haftpflichtschadens in Rechnung gestellt hat. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, welche vollumfänglich zum Schadenersatz verpflichtet ist, bezweifelt die Notwendigkeit von Probefahrt, Fahrzeugreinigung sowie Entsorgungskosten und reguliert diese nicht. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Senat rückt von Schätzung der Mietwagenkosten allein nach Fraunhofer ab und berücksichtigt den Schwacke-Automietpreisspiegel**

OLG Düsseldorf, Urteil vom 05.03.2019, AZ: 1 U 74/18

Hintergrund

Das OLG Düsseldorf beschäftigte sich als Berufungsinstanz mit einer Entscheidung des LG Krefeld (AZ: 3 O 198/17), in welcher die nach einem Unfall erforderlichen Mietwagenkosten allein anhand des Fraunhofer-Marktpreisspiegels geschätzt wurden.

Im konkreten Fall nutzte der Kläger den Ersatzwagen vom 09.05.2017 bis zum 08.06.2017, nachdem sich der Unfall in der Nacht vom 08.05.2017 auf den 09.05.2017 ereignet hatte. Für den Mietwagen wurden ihm 2.414,16 € berechnet.

Beklagtenseits wurden lediglich 1.118,60 € erstattet. In der Berufung begehrte der Kläger, ihn gegenüber der Autovermietung in Höhe weiterer 1.295,56 € an Mietwagenkosten freizustellen. Das OLG Düsseldorf sprach weitere 551,42 € zu.

Aussage

Ausgangspunkt des zu ersetzenden Betrages sei nach Ansicht des OLG Düsseldorf, welches dahingehend auf die Rechtsprechung des BGH Bezug nahm, der Aufwand, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halte dürfe. Nachdem der Kläger nicht dargelegt und nachgewiesen habe, sich nach günstigeren Tarifen erkundigt zu haben, kam es nach Ansicht des OLG Düsseldorf auf eine Schadensschätzung der erforderlichen Mietwagenkosten gemäß § 287 Abs. 1 ZPO an.

Maßgeblich sei dann die objektive Marktlage – also zu welchen Bedingungen der Kläger in seiner Stadt einen Mietwagen erlangt hätte, wenn er dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen und sich über die örtlich zugänglichen Mietwagenangebote unterrichtet hätte.

Anders als noch in vorhergehenden Entscheidungen stützte sich bei der Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten das OLG Düsseldorf nicht mehr allein auf den Fraunhofer-Marktpreisspiegel und betonte, dass dahingehend der Senat nicht gehindert sei, abweichend vom Landgericht auf eine andere Schätzgrundlage zurückzugreifen.

Sodann stellte der Senat fest, bei seiner Schätzung das arithmetische Mittel zwischen dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel und dem Schwacke-Automietpreisspiegel zugrunde zu legen. Diesbezüglich distanzierte sich der Senat ausdrücklich von seiner bisherigen Rechtsprechung (beispielhaft im Urteil vom 24.03.2015, AZ: 1 U 42/14).

Maßgeblich sei hier der Gedanke der Einheitlichkeit der Rechtsanwendung. Der Richter müsse nicht nur durch die Anwendung derselben Normen, sondern auch durch die gleichmäßige und regelmäßige Berücksichtigung derselben Tatsachen Rechtsgleichheit schaffen. Dies habe das OLG Düsseldorf bereits mit der Entscheidung vom 24.03.2015, bei welcher allein nach dem Fraunhofer-Marktpreisspiegel geschätzt wurde, versucht. Benachbarte Oberlandesgerichte hätten sich dieser Rechtsprechung allerdings nicht angeschlossen (u.a. OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016, AZ: 1-9 U 142/15, Schätzung nach „Fracke“; OLG Köln, Urteil vom 10.11.2016, AZ: I-15 U 59/16, Schätzung nach „Fracke“).

Im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung sah es mithin nunmehr das OLG Düsseldorf als geboten, ebenfalls anhand des Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer zu schätzen. Hinzukomme, dass die alleinige Anwendung des Marktpreisspiegels des Fraunhofer Instituts häufiger als zuvor vom Senat eingeschätzt als nicht sachgerecht einzuordnen gewesen wäre. Hierzu das OLG Düsseldorf wörtlich:

„Insoweit hat sich insbesondere gezeigt, dass die Nichtanmietung über Internetangebote, das Nichtvorhandensein einer Kreditkarte beim Geschädigten und der Umstand, dass der Fraunhofer Marktpreisspiegel eine einwöchige Vorlaufzeit für die Buchung berücksichtigt (vgl. insoweit auch OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2016 - 1-9 U 142/15, juris Rdn. 23) durchaus Umstände sind, die aus nachvollziehbaren Gründen höhere Mietwagenkosten mit sich bringen. Diese Gesichtspunkte bleiben jedoch zunächst unberücksichtigt, wenn im Grundsatz allein auf den Marktpreisspiegel des Fraunhofer Instituts zur Bestimmung der erforderlichen Mietwagenkosten zurückgegriffen wird und diese sodann aufgrund der aufgezeigten Randumstände nach oben angepasst werden müssen.“

Der Königsweg zur Ermittlung erforderlicher Mietwagenkosten war also nach Ansicht des OLG Düsseldorf nunmehr die Heranziehung des arithmetischen Mittelwerts zwischen Schwacke und Fraunhofer.

An Eigensparnis hielt das OLG Düsseldorf einen Abzug von 5 % für ausreichend. Über sonstige Nebenkosten (Haftungsreduzierung, Zweitfahrer etc.) war nicht zu entscheiden, sodass sich hierzu auch keine Ausführungen im Berufungsurteil finden.

Praxis

Das OLG Düsseldorf betont in seiner Entscheidung, dass es ihm vor allem darauf ankomme, Rechtssicherheit zu schaffen – also einheitlich zu entscheiden. Es soll voraussehbar sein, wie das Berufungsgericht schätzt und welchen Betrag an Mietwagenkosten es jeweils für erforderlich hält. Argument ist also die sogenannte Rechtssicherheit durch einheitliche Entscheidungen.

Das OLG Düsseldorf bestätigte ausdrücklich, dass es sich bei seiner vielbeachteten damaligen Entscheidung aus dem Jahre 2015 vor allem von diesen Argumenten leiten habe lassen. Es ging also gar nicht so um die Vorteile und Vorzüge des Fraunhofer-Marktpreisspiegels.

Diese Ansicht ist sicherlich diskussionswürdig. Immerhin hatte dies zur Folge, dass auch die unterinstanzliche Rechtsprechung in zahlreichen Fällen anhand einer Schätzgrundlage schätzte, welche sich letztendlich in der Rechtsprechung nie durchgesetzt hat und welche dem Geschädigten tatsächlich nur einen Bruchteil der tatsächlich erforderlichen Mietwagenkosten zugestand. Der Preis für die damit erkaufte Rechtssicherheit erscheint zu hoch.

Folgerichtig hat das OLG Düsseldorf nunmehr auch seine Rechtsprechung in Richtung einer Kehrtwende zurück zum Schwacke-Automietpreisspiegel korrigiert. Letztendlich wäre wohl auch vertretbar gewesen, die Einbeziehung des Fraunhofer-Marktpreisspiegels als Auftragsgutachten der Versicherungswirtschaft ganz aufzugeben und den altbewährten Schwacke-Automietpreisspiegel zur alleinigen Schadensschätzung heranzuziehen.

Die weitere Entwicklung der Rechtsprechung bleibt abzuwarten. Sicherlich ist allerdings ein Trend „zurück zu Schwacke“ festzustellen.

- **Kein gutgläubiger Erwerb bei grob fahrlässiger Unkenntnis der Nichtberechtigung**
OLG München, Urteil vom 16.01.2019, AZ: 20 U 1732/18

Hintergrund

Der Berufung vor dem OLG München liegt der folgende Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine Bank, erlangte am 04.03.2015 im Rahmen eines Darlehensvertrags zur Finanzierung des Kaufs eines Gebrauchtwagens Sicherungseigentum an diesem Fahrzeug.

Auf ungeklärte Weise und durch eine unbekannt Person wurde der Gebrauchtwagen, immer noch im Sicherungseigentum der Klägerin stehend, im Februar 2017 auf der Plattform „mobile.de“ zum Preis von 27.400,00 € zum Kauf angeboten.

Der Beklagte ist der Käufer des Fahrzeuges.

Am Tag der Besichtigung meldete sich der Verkäufer telefonisch und gab an, verhindert zu sein, weshalb der Bruder die Übergabe des Fahrzeugs durchführen würde. Am Treffpunkt angekommen wurde der Beklagte abermals angerufen, der Verkäufer bat darum das Geschäft nicht auf der Straße abzuwickeln, sondern auf einem nahegelegenen Parkplatz hinter einem Gebäude, der Beklagte stimmte zu. Sodann erschien der Bruder des Verkäufers, wies sich mit einem angeblich slowenischen Ausweis aus und legte eine Verkaufsvollmacht des Verkäufers vor. Nach Zahlung des Kaufpreises übergab der angebliche Bruder die sich später als Fälschung herausstellende Zulassungsbescheinigung Teil II sowie einen unterzeichneten Kaufvertrag. Es wurde nur ein Schlüssel übergeben, den Zweitschlüssel habe der Verkäufer angeblich in seiner Hosentasche vergessen, es wurde vereinbart, dass der Schlüssel per Post nachgesendet werden soll, dies geschah jedoch nicht.

Als die Ehefrau des Beklagten das Fahrzeug zulassen wollte, wurde entdeckt, dass die Zulassungsbescheinigung Teil II als Blankodokument entwendet wurde, die Stempel auf dem Kennzeichen waren gefälscht.

Die Klägerin kündigte sodann den Darlehensvertrag mit ihrem Darlehensnehmer fristlos wegen „Unterschlagung – Betrug“, stellte das gesamte Darlehen fällig und macht ihre Rechte am sicherungsübereigneten Fahrzeug geltend. Sie hat erstinstanzlich vor dem LG Landshut (AZ: 24 O 2558/17) behauptet, dass dem Zeugen T., dem der Geschäftsführer der BRO GmbH das Fahrzeug geliehen habe, die Jacke nebst Fahrzeugschlüssel gestohlen wurde und das Fahrzeug daraufhin entwendet worden sei.

Der Beklagte sei grob fahrlässig hinsichtlich der Unkenntnis der fehlenden Verfügungsbefugnis und Eigentümerstellung des Verkäufers gewesen. Es hätte sich ihm aufdrängen müssen, dass ihn eine besondere Aufklärungspflicht hinsichtlich der Berechtigung des Verkäufers trifft. Insbesondere sei das Auto mit einem anderen Standort inseriert worden, sollte jedoch im 200 km entfernten Düsseldorf übergeben werden, der Preis sei schon ohne Anlass am Telefon um 2.400,00 € reduziert worden, die Abwicklung sollte nicht auf der Straße, sondern an einem abgelegenen Parkplatz stattfinden.

Die Klägerin beantragte, den Beklagten zu verurteilen, gegenüber der Staatsanwaltschaft der Herausgabe des Fahrzeugs an den Kläger zuzustimmen. Der Beklagte ist der Ansicht, er habe das Eigentum an dem Fahrzeug gutgläubig erworben.

Erstinstanzlich wurde der Beklagte antragsgemäß verurteilt, hiergegen richtet sich seine Berufung vor dem OLG München.

Aussage

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts hat das LG Landshut zutreffend einen gutgläubigen Eigentumserwerb abgelehnt. Die grobe Fahrlässigkeit des Beklagten ergibt sich daraus, dass er trotz Vorliegen mehrerer Verdachtsgründe, die Zweifel an der Berechtigung des Verkäufers hätten wecken müssen, keine sachdienlichen Nachforschungen unternommen hat.

Zutreffend geht das LG Landshut davon aus, dass hier lediglich eine Vielzahl kleinerer Auffälligkeiten vorliegen, die jedoch in ihrer Gesamtheit einen handfesten Anhaltspunkt für Zweifel am Eigentum des Verkäufers bilden. Hierzu führt das Gericht aus:

„Zum einen hat der Beklagte das Fahrzeug im Straßenverkauf übernommen, wo nach gefestigter Rechtsprechung besondere Vorsicht geboten ist, weil er das Risiko der Entdeckung eines gestohlenen Fahrzeugs mindert. Dabei wurde er vom angeblichen Verkäufer auch noch kurzfristig von der Straße weg zu einem hinter einem Gebäude liegenden Parkplatz gelotst.

Zum anderen konnte der angeblich Bevollmächtigte nur einen Schlüssel vorlegen, was, da eine Nachsendung versprochen wurde, zwar gutgläubigen Erwerb nicht gänzlich ausschließt. Allerdings bestand hier die weitere Besonderheit, dass die Behauptung, der Schlüssel sei in der Hosentasche vergessen worden, weder zu den ins Einzelne gehenden Angaben in der auf den Verkaufstag datierten Verkaufsvollmacht passte, noch das Fehlen des ebenfalls zur Nachsendung versprochenen Reserveschlüssels erklären konnte. Ein fehlender Zweitschlüssel aber ist typisch für entwendete Fahrzeuge.

Hinzu kommt, dass der Ort der Übergabe ersichtlich keinerlei Bezug zur Person des angeblich in Köln lebenden, behauptet kurzfristig eingeschalteten Bevollmächtigten des Verkäufers hatte. Darüber hinaus verfügte dieser Bevollmächtigte trotz seines angeblich spontanen Einspringens über allerlei schriftliche, auf den Verkaufstag datierte, allerdings in keiner Weise nachprüfbaren Unterlagen zum Nachweis seiner Bevollmächtigung, jedoch entgegen deren Inhalt nur über einen Autoschlüssel.

Aufgrund dieser auffälligen Gesamtumstände des Geschäfts hätte der Beklagte – wie jedem hätte einleuchten müssen – Nachforschungen zur Berechtigung des ihm völlig unbekanntem Veräußerers und seines ebenfalls unbekanntem Bevollmächtigten anstellen müssen.“

Praxis

Sprechen die Gesamtumstände eines Fahrzeugverkaufs dafür, dass es an der Veräußerungsberechtigung des Verkäufers fehlen könnte, sind unbedingt Nachforschungen zu dessen Eigentümerstellung anzustellen. Liegen – wie hier – Verdachtsmomente vor und kommt der Käufer des Fahrzeugs seiner Nachforschungspflicht nicht nach, so ist ein gutgläubiger Eigentumserwerb ausgeschlossen.

- **Die Beauftragung eines „Haussachverständigen“ durch den Versicherer schließt eine Beauftragung eines zweiten Sachverständigen durch die Geschädigte nicht aus**

AG Berlin, Urteil vom 11.03.2019, AZ: 108 C 3208/17

Hintergrund

Im vorliegenden Fall streiten die Parteien um die Erstattung der Sachverständigenkosten. Die beklagte Versicherungsgesellschaft lehnt die Kostenübernahme eines zweiten Sachverständigengutachtens ab. Sie selbst habe der Klägerin einen Sachverständigen empfohlen und mit der Begutachtung des Schadens beauftragt. Somit seien die Kosten des von der Geschädigten in Auftrag gegebenen Gutachtens entbehrlich.

Aussage

Das Gericht hält die Klage für zulässig und vollumfänglich begründet. Somit hat die Beklagte auch die Kosten des zweiten Gutachtens zu tragen.

Die Haftung der Beklagten als Kfz-Haftpflichtversicherung dem Grunde nach ist unstrittig. Die Beauftragung eines Sachverständigen mit der Begutachtung des Schadens durch die Versicherung steht dem Recht der Geschädigten der eigenen Beauftragung nicht entgegen, solange sie angemessen und erforderlich war. Als erforderlich sind diejenigen Aufwendungen anzusehen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde.

„Die Klägerin war selbstverständlich berechtigt, einen Sachverständigen ihres Vertrauens mit der Begutachtung des Schadens an ihrem Fahrzeug zu beauftragen. Dies war insoweit die erste Beauftragung durch die Klägerin. Wenn darüber hinaus die Beklagte einen Sachverständigen mit der Schadensbegutachtung beauftragt, so mag sie das tun, dies führt aber nicht dazu, dass die Klägerin nicht mehr berechtigt sein könnte, einen eigenen Sachverständigen mit der Schadenseinschätzung zu beauftragen.“

Nachvollziehbar seien die Bedenken der Klägerin gegenüber dem von der Versicherung gestellten Sachverständigen bezüglich dessen Objektivität. Begründet sei dies auch durch die Tatsache, dass dieser die gleiche Geschäftsadresse wie die Geschädigte habe.

Im Übrigen sei die Höhe des Honorars des „Geschädigten-Sachverständigen“ nicht zu beanstanden. Die Beklagte haftet für die Gebührenrechnung des Sachverständigen in voller Höhe. Der Sachverständige ist nach ständiger Rechtsprechung Erfüllungsgehilfe des Schädigers und nicht des Geschädigten.

„Fehler des Sachverständigen – gleichgültig ob bei der Erstellung des Gutachtens oder bei der Erstellung der Honorarrechnung – gehen deshalb zu Lasten des Schädigers, nicht des Geschädigten. Der Geschädigte ist für Fehler nur verantwortlich zu machen, wenn er durch eigenes schuldhaftes Tun den Fehler hätte verhindern können und müssen. Dies ist für das Gericht nicht ersichtlich.“

Praxis

Sofern es begründete Zweifel an der Objektivität – wie vorliegend die gleiche Geschäftsadresse – des von der Versicherung gestellten Sachverständigen gibt, so sieht das AG Berlin die Kostenübernahme eines zweiten Gutachtens durch die Versicherung für rechtmäßig.

- **Grundsätze des Schadenersatzrechts schützen den Geschädigten**
AG Recklinghausen, Urteil vom 15.01.2018, AZ: 51 C 232/17

Hintergrund

Vorliegend klagt der Geschädigte auf restliche Reparaturkosten, die ihm eine Werkstatt anlässlich der Reparatur eines Haftpflichtschadens in Rechnung gestellt hat. Die beklagte Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, welche vollumfänglich zum Schadenersatz verpflichtet ist, bezweifelt die Notwendigkeit von Probefahrt, Fahrzeugreinigung sowie Entsorgungskosten und reguliert diese nicht.

Aussage

Nach Ansicht des Gerichts ist die Klage zulässig, aber nicht begründet.

Der Geschädigte hat vollen Anspruch auf Schadenersatz. Im Gegenzug dazu hat die gegnerische Versicherung allerdings einen Anspruch auf Abtretung von Schadenersatzansprüchen, die dem Geschädigten gegen die Reparaturwerkstatt zustehen, wenn Arbeitsschritte durchgeführt worden sind, die zur Schadenreparatur nicht erforderlich sind.

„Denn wie bei jedem Werkvertrag besteht für den Unternehmer kraft überlegener Sachkunde die Nebenpflicht, einen Laien als Auftraggeber darüber aufzuklären, welche Arbeiten tatsächlich zur Erreichung des Auftragsziels erforderlich sind und bei welchen es sich um Zusatzleistungen handelt.“

Die Probefahrt sei aus der Sicht des Gerichts nicht erforderlich gewesen. Die durchgeführte Reparatur betraf keine Bauteile, die für die Fahrfähigkeit relevant sind.

„Ein Auto, das vorher normal gefahren ist, sollte nach so einer Reparatur genauso fahren.“

Ebenso wenig konnte dargelegt werden, warum die Reinigung des Fahrzeugs im Zuge der Reparatur unbedingt erforderlich war.

„Grundsätzlich sei davon auszugehen, dass eine Verschmutzung des Autos im Rahmen durchgeführter Reparaturarbeiten bis zu einem gewissen Grad zu den allgemeinen Lästigkeiten gehört, die ein Unfallgeschädigter hinzunehmen hat (...).“

Darüber hinaus seien Entsorgungskosten, die der Versicherung in Rechnung gestellt werden, nicht zu beanstanden. Allerdings müsse auf Nachfrage des Anspruchsgegners offengelegt werden, um welcherlei entsorgter Teile es sich beispielsweise handelt. Ein pauschaler Beweisantritt, der darauf gerichtet ist, dass wohl „irgendetwas“ entsorgt worden sein wird, reicht nicht aus.

Das Gericht bezweifelt, dass genannte Positionen auch einem „Selbstzahler“ in Rechnung gestellt worden wären und weist die Klage ab.

Praxis

Das AG Recklinghausen urteilt konsequent gemäß den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes: Solange den Geschädigten hinsichtlich der Werkstatt und des Sachverständigen kein Auswahlverschulden trifft, darf er sich auf eine korrekte Reparatur verlassen, die Versicherung muss diese zahlen, auch wenn einzelne Reparaturpositionen objektiv nicht erforderlich gewesen sein sollten. In diesem Fall kann die Versicherung versuchen, Regress bei Werkstatt und/oder Sachverständigem zu nehmen.